

Heimordnung

Das Anglerheim und das Vereinsgelände sollen allen Angelkameraden als Treffpunkt und als Mittelpunkt des Vereinslebens dienen. Zur Erhaltung dieses Heimes und zur Förderung eines aktiven und kameradschaftlichen Vereinslebens dient diese Heimordnung.

§ 1

Nutzung des Heimes

1. Das Heim ist in erster Linie nur für Vereinsveranstaltungen- und Versammlungen, Kameradschaftsabende usw. zu nutzen.
2. Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Zielen der Angelfischerei stehen, sind grundsätzlich zugelassen.
3. Die in Absatz 2 genannten Veranstaltungen sowie eine evtl. anderweitige Nutzung des Heimes bedürfen ausnahmslos der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn neben dem 1. oder 2. Vorsitzenden mindesten drei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einverstanden sind.

§ 2

Bewirtschaftung des Heimes

1. Das Anglerheim wird von einem Heimwirt bewirtschaftet.
2. Der Heimwirt ist in der Führung und Bewirtschaftung des Heimes nur gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Er hat das Hausrecht nach Weisung des Vorstandes.
3. So wie es der Vereinszweck verlangt, ist das Heim zu öffnen. Sonderregelungen für die Öffnung des Heimes kann nur der Vorstand treffen.
4. Jeder hat sich im Heim so zu verhalten, wie es einem kameradschaftlichen Vereinsleben entspricht.

§ 3

Verstöße gegen die Heimordnung

1. Wer gegen die Heimordnung, insbesondere gegen den § 2 Absatz 4 verstößt, kann nach den Bestimmungen der Vereinssatzung zur Rechenschaft gezogen werden.
2. Darüber hinaus ist der Heimwirt berechtigt, ein sofortiges kurzfristiges Heimverbot auszusprechen. Er hat aber unverzüglich den Vorstand einzuschalten.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein Heim – und Grundstücksverbot auszusprechen.

Stader Anglerverein
Dreier
1. Vorsitzende